

Bundesrathsbeschluß

betreffend

Einstellung der Untersuchung gegen die Anarchisten.

(Vom 7. Juli 1885.)

Der schweizerische Bundesrath,

im Hinblick auf seinen Beschluß vom 26. Februar laufenden Jahres, durch welchen die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung mit Bezug auf die den Anarchisten zugeschriebenen Vergehen angeordnet wurde;

im Hinblick auf seinen weitem Beschluß vom 3. Juni abhin, der die Ausweisung von 21 Landesfremden verfügte, welche erwiesenermaßen an den Umtrieben der anarchistischen Gruppen thätigen Antheil genommen, dabei eine propagandistische Thätigkeit entfaltet und insbesondere Schriften verbreitet hatten, in denen die im Namen der anarchistischen Lehren verübten Verbrechen gebilligt wurden;

im Hinblick auf den Antrag der zwei Untersuchungsrichter, daß der Untersuchung keine weitere Folge zu geben sei, und die Erklärung des Generalanwaltes, daß er hiemit einig gehe;

nach Einsicht des Artikels 29, drittes Alinea, des Gesetzes über die Bundesstrafrechtspflege vom Jahre 1851;

in Betracht, daß, wenn auch die Untersuchung gegen keine der einvernommenen Persönlichkeiten genügenden Beweis für deren Theilnahme an einem durch das Bundesstrafrecht mit Strafe bedrohten Delikte erbracht, sie doch

auf der andern Seite ihren Zweck insoweit erreicht hat, als sie der Behörde erschöpfenden Aufschluß über die anarchistische Gruppe in der Schweiz an die Hand gab und die Fremden kenntlich machte, welche in derselben die Hauptrolle spielten,

beschließt:

1. Der Bundesrath erklärt sich mit Einstellung der zufolge Bundesrathsbeschlusses vom 26. Februar abhin eingeleiteten Untersuchung einverstanden.

2. Der gegenwärtige Beschluß ist dem Bundesgericht und dem Generalanwalt mitzutheilen und ins Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 7. Juli 1885.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Vizepräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Reglement

betreffend

die schweizerische agrikultur-chemische Untersuchungsstation und die schweizerische Samenkontrolstation.

(Vom 16. März 1885.)

§ 1.

Aufsichtskommission.

Die durch Bundesbeschluß vom 17. März 1877 kreirte Untersuchungsstation steht unter der Oberaufsicht des schweizer. Schulrathes, welcher sich durch eine Kommission, bestehend aus fünf Mitgliedern, von denen zwei Fachmänner der land- und forstwirthschaftlichen Abtheilung und eines ein praktischer Landwirth sein müssen, über die Einrichtungen, Bedürfnisse und Leistungen dieser Anstalt fortwährend in Kenntniß hält.

§ 2.

Die Anstalt zerfällt:

- a. in eine agrikultur chemische Untersuchungsstation;
 - b. in eine Samenkontrolstation.
-

Reglement

für

die agrikultur-chemische Untersuchungsstation.

§ 3.

Aufgabe der Station.

Die agrikultur-chemische Untersuchungsstation hat hauptsächlich die Aufgabe, durch Ueberwachung des Handels mit künstlichem Dünger und Futtermitteln die Landwirtschaft zu schützen und zu fördern.

Die Station übernimmt ferner die Kontrolle der Oechsle'schen Mostwaagen, sowie auch anderweitige Untersuchungen, welche direkt oder indirekt zur Förderung der Bodenkultur dienen.

§ 4.

Reihenfolge der Arbeiten.

* Dieser Aufgabe gemäß werden von den Aufträgen zu Untersuchungen diejenigen in erster Linie berücksichtigt, welche im Interesse der Landwirtschaft von schweizerischen Behörden, Landwirthen und landwirthschaftlichen Vereinen und Genossenschaften gefordert werden. Ebenso genießen dieselben die Begünstigung einer möglichst niedrigen Kostenberechnung.

Aufträge von Händlern, Fabrikanten und sonstigen Interessenten zur Untersuchung von Dünge- und Futtermitteln etc. können erst in zweiter Linie berücksichtigt werden; doch wird die Station auch den von dieser Seite gestellten Anforderungen, so weit möglich, Genüge leisten.

Inmerhin werden alle Interessenten insofern gleichgestellt, als die Untersuchung in der Regel nach der Reihenfolge der Einsendungen geschieht, wobei das Datum des Eingangs maßgebend ist.

§ 5.

Verträge mit Kontrollfirmen.

Zum Zweck der Kontrolle des Handels mit Dünge- und Futtermitteln etc. werden mit den betreffenden Fabrikanten und Händlern Verträge abgeschlossen, für welche folgende Bestimmungen maßgebend sind:

I. Allgemeine Bestimmungen.

a. Firmen, welche sich vertraglich der Kontrolle der schweizerischen agritektur-chemischen Untersuchungsstation unterstellen, zahlen eine jährliche Pauschalsumme, durch welche sie für ihre Abnehmer das Recht der kostenfreien Nachuntersuchung (§ 5, k) erwerben. Firmen, welche dieses Verhältniß eingehen, heißen Kontrollfirmen. Der betreffende Vertrag heißt Kontrollvertrag.

b. Für die Normirung der Pauschalsumme dient der Geschäftsumfang zum Anhalt. Die Höhe der Pauschalsumme wird von der Aufsichtskommission (§ 1) nach Anhörung des Stationsvorstehers, welcher die Unterhandlungen mit der betreffenden Firma zu führen hat, festgestellt.

c. Die agritektur-chemische Untersuchungsstation ist berechtigt und verpflichtet, diejenigen Firmen, welche unter Kontrolle treten wollen, ohne ihren Abnehmern kostenfreie Nachuntersuchung zu gestatten, zurückzuweisen.

d. Agenten und Depothalter einer Kontrollfirma, welche ein Dünge- oder Futtermittelgeschäft nicht auf eigene Rechnung führen, haben nicht das Recht, von denjenigen Waaren, die sie vertreiben, Proben zu kostenfreier Nachuntersuchung an die Station einzusenden.

e. Ueber sogenannte Voruntersuchungen, welche zur Orientirung der beteiligten Geschäftsfirmen dienen, sowie über anderweitige Untersuchungen, welche keine kostenfreien Nachuntersuchungen (§ 5, a) sind, dürfen in den Kontrollvertrag keinerlei Bestimmungen aufgenommen werden. Diese Untersuchungen — Privatanalysen — werden vielmehr von allen Interessenten, gleichviel ob sie sich der Kontrolle unterstellt haben oder nicht, nach dem durch das Reglement festgesetzten Tarif (§ 6) bezahlt. Bei einer größeren Anzahl jährlich verlangter Privatanalysen kommt eventuell § 7 zur Anwendung.

II. Besondere Bestimmungen.

f. Die Kontrollfirmen verpflichten sich, alle von ihnen in den Handel gebrachten Düngersorten, Futtermittel etc. der Kontrolle der schweizerischen agritektur-chemischen Untersuchungsstation zu unterstellen und die von letzterer ausgeführten Untersuchungen als maßgebend anzuerkennen.

g. Die Kontrollfirmen garantiren ihren Abnehmern die Echtheit und Unverfälschtheit der verkauften Waaren, die Abwesenheit schädlicher Substanzen, sowie einen bestimmten Minimalgehalt:

1. Bei Düngemitteln:

- an in Wasser löslicher Phosphorsäure,
- „ in Citrat löslicher Phosphorsäure,
- „ Phosphorsäure im Ganzen,
- „ Stickstoff in Form von Ammoniak,
- „ Stickstoff in Form von Salpetersäure,
- „ Stickstoff in organischer Form,
- „ Kali in leicht löslichen Verbindungen;

2. bei Futtermitteln:

- an Rohprotein,
- „ Rohfett,
- „ stickstofffreien Extraktstoffen, für welche die Zahlen der Wolf'schen Tabellen in Ansatz und Berechnung gebracht werden;

3. bei anderweitigen Substanzen:

je nach deren Beschaffenheit.

Die Garantie wird, so weit möglich, in Prozentzahlen angegeben. Die Kontrollfirmen leisten auch in dem Falle Garantie, wenn sie die Zusammensetzung oder Beschaffenheit der Verkaufsware nicht kennen, weil die Voruntersuchung aus Mangel an Zeit oder aus anderen Gründen nicht möglich war oder unterlassen worden ist. In diesem Falle wird einfach auf das Ergebnis der von der Untersuchungsstation nachträglich ausgeführten Untersuchung einer vorschriftsmäßigen Probe (§ 5, l) abgestellt.

h. Die Kontrollfirmen verpflichten sich, bei nachgewiesenem Mindergehalt ihren Käufern eine Entschädigung nach einer jeweiligen im Dünger- und Futtermittelmarkt zu veröffentlichenden und in dem Preisverzeichnis des Verkäufers anzugebenden Taxe zu gewähren.

Die Entschädigungspflicht tritt jedoch erst ein, wenn der Mindergehalt einen gewissen Betrag (Latitude) übersteigt.

Die Latitude beträgt:

1. Bei Düngemitteln:

für Phosphorsäure	= 0,5%
„ Stickstoff in Düngern mit unter 5% Stickstoff	= 0,3%
„ Stickstoff in Düngern mit 5% Stickstoff und mehr	= 0,5%
„ Kali	= 0,5%

2. bei Futtermitteln:

für Protein	= 2,0%
„ Fett	= 0,5%

Bei denjenigen Waaren, welche mehrere garantierte Werthbestandtheile enthalten, ist ein etwaiger Mehrgehalt an einem oder mehreren Werthbestandtheilen gegen einen etwaigen Mindergehalt an anderen, jedoch nur bei der gleichen Waare, in Rechnung zu bringen, sofern der Mehrgehalt die für die einzelnen Stoffe angegebene Latitude übersteigt. Der Mehrgehalt wird jedoch in allen Fällen nur bis zu 2%, einzig bei Protein bis zu 8%, in Gegenrechnung gestellt.

i. Ergibt die Untersuchung das Vorhandensein von nachweislich schädlichen Stoffen, so hat der Käufer das Recht, die gelieferte Waare mit Anspruch auf Ersatz der Transportkosten zur Disposition des Verkäufers zu stellen.

k. Jeder Käufer, welcher Dünger, Futtermittel etc. von einer Kontrollfirma bezieht, ist berechtigt, in jedem Falle eine Probe der empfangenen Waare an die Untersuchungsstation einzusenden und prüfen zu lassen, ob der Gehalt derselben an Werthbestandtheilen etc. der Garantie entspricht.

Diese Kontroluntersuchung geschieht auf Grund der von der Kontrollfirma gezahlten Pauschalsumme (§ 5, a und b) kostenfrei, vorausgesetzt, daß das von einem oder mehreren Landwirthen oder Wiederverkäufern gleichzeitig gekaufte Quantum einer und derselben Waare mindestens 500 Kilo beträgt (Minimalquantum).

Für die Probenahme, Einsendung etc. gelten in allen Fällen die in § 5, l, und § 8 angegebenen Vorschriften. Hat die Probenahme, Einsendung etc. nicht vorschriftsmäßig stattgefunden, so wird die Probe so lange zurückgestellt, bis der von der Station benachrichtigte Einsender in seiner Antwort erklärt hat, daß er die Kosten der Untersuchung trägt.

l. Die Probenahme muß vom Käufer in Gegenwart von zwei unparteiischen Zeugen — Käufer und Verkäufer sind Partei — bewerkstelligt werden. Außerdem ist es zur Durchführung der Kontrolle unerlässlich, nur wirkliche „Durchschnittsproben“ einzusenden. Deßhalb soll in der Regel die ganze Verkaufswaare einer und derselben Sorte zum Zwecke der Probenahme von Grund auf durcheinander gemischt werden. Befindet sich die Waare in Säcken oder Fässern, so sollen diese in der Regel entleert werden, um das Vermischen vornehmen zu können. Ist eine Vermischung

im Ganzen nicht ausführbar oder zu zeitraubend, so sollen an verschiedenen Stellen, von oben, aus der Mitte und aus der Tiefe des Haufens oder der einzelnen Säcke oder Fässer (mindestens aus 10 Säcken oder Fässern, bei kleineren Sendungen aus jedem Sack oder Faß), Proben im Gewicht von je 1—2 Kilo gefaßt und letztere, nach Zerkleinerung etwa vorhandener Klumpen, auf reiner trockener Unterlage sorgfältig gemischt werden. Von der Mischung ist ein Quantum von ca. $\frac{1}{2}$ Kilo in eine trockene reine Flasche mit Korkstopfen oder in eine gut schließende Blechbüchse*) zu verpacken, in Gegenwart der Zeugen amtlich oder mit dem Siegel eines Zeugen zu versiegeln und unter gleichzeitiger Einsendung der Ausweisschriften, sowie unter Angabe der Zeugen zur Untersuchung an die Untersuchungsstation einzusenden. Die Ausweisschriften bestehen entweder aus der Faktura nebst Zeugenattest, oder aus einem von der Firma ausgegebenen und vom Käufer und zwei Zeugen zu unterzeichnenden sogenannten Ausweisschein. Formulare zu Ausweisscheinen sind bei der Station gratis zu beziehen. In der Regel wird der Name des Verkäufers bei Einsendung der Probe genannt; jedoch steht es dem Käufer frei, den Namen desselben auch erst unmittelbar nach Empfang des Untersuchungsergebnisses an die Station einzureichen.

Der Rest der Originalprobe wird, von dem Tage der Absendung des Untersuchungsergebnisses an gerechnet, einen Monat lang in dem Lokal der Untersuchungsstation für etwaige Nachuntersuchungen aufbewahrt.

m. Das Recht der Reklamation und des Anspruchs auf Entschädigung erlischt für den Käufer acht Tage nach Empfang der Waare, sofern derselbe innerhalb dieser Frist keine Probe an die Untersuchungsstation abgesandt hat. Ist Letzteres dagegen geschehen, so erlischt das Reklamationsrecht erst acht Tage nach Empfang des von der Station über das Ergebnis der Untersuchung ausgestellten Berichtes.

n. Wenn ein Käufer oder eine Kontrollfirma innerhalb acht Tagen nach Empfang des Berichtes gegen letzteren Einsprache bei der Untersuchungsstation erhebt, so wiederholt diese die Untersuchung. Das Resultat dieser zweiten Untersuchung kann die Kontrollfirma nur beanstanden, wenn sie durch zwei von anderen Versuchsstationen ausgeführte Gegenuntersuchungen der Originalprobe (§ 5, l) nachzuweisen vermag, daß die Analyse der diesseitigen Untersuchungsstation mit einem die gewöhnliche Fehler-

*) Bei Superphosphat sind Blechbüchsen zu vermeiden.

grenze (§ 5, *h*) überschreitenden Irrthum belastet ist, oder wenn sie den Beweis liefert, daß bei der Probenahme von Seite des Käufers Fehler begangen wurden.

§ 6.

Tarif.

Die Kosten für die Untersuchung, soweit erstere durch die Pauschalsumme (§ 5, *a*, *b* und *k*) oder durch besondere Bestimmungen (§ 7) nicht anderweitig regulirt sind, werden bis auf Weiteres nach folgendem Tarif berechnet:

Art der Untersuchung.	I.	II.
	Tarif für Landwirthe etc. Fr.	Tarif für Händler etc. Fr.
I. Quantitative Untersuchungen.		
A. Düngemittel und Boden- und Gesteinsarten.		
Bestimmung der Feuchtigkeit	2. —	3. —
„ „ in Wasser löslichen Phosphorsäure ($P_2 O_5$)	4. —	5. —
Bestimmung der in Citrat löslichen (zurückgegangenen) $P_2 O_5$	5. —	6. 50
Bestimmung der Gesamt-Phosphorsäure	5. —	6. 50
Bestimmung der in Wasser löslichen + in Citrat löslichen $P_2 O_5$	8. —	11. —
Bestimmung der in Wasser löslichen + Gesamt- $P_2 O_5$	8. —	11. —
Bestimmung des Stickstoffes (N), Gesamt-N	5. —	6. 50
„ „ N in organischen Substanzen	5. —	6. 50
„ „ N in Form von Salpetersäure	5. —	6. 50
„ „ N in Form von Ammoniak	4. —	6. —
„ „ N in allen 3 Formen zusammen	12. —	18. —
Bestimmung der löslichen $P_2 O_5$ + N (in einer beliebigen Form)	8. —	11. —
Bestimmung der Gesamt- $P_2 O_5$ + N (in einer Form)	9. —	12. —
Bestimmung der in Wasser löslichen + Gesamt- $P_2 O_5$ + N (in einer Form)	12. —	17. —

Art der Untersuchung.	I.	II.
	Tarif für Landwirthe etc. Fr.	Tarif für Händler etc. Fr.
Bestimmung des Kali's ($K_2 O$)	5. —	6. 50
„ anderer Bestandtheile in Kali- salzen à	4. —	5. —
Bestimmung der löslichen $P_2 O_5 + K_2 O$.	8. —	11. —
„ „ Gesamt- $P_2 O_5 + K_2 O$	10. —	13. —
„ „ lösl. $P_2 O_5 + N + K_2 O$	12. —	17. —
„ „ Gesamt- $P_2 O_5 + N + K_2 O$	13. —	18. —
„ „ löslichen $P_2 O_5 + Ge-$ samt- $P_2 O_5 + N + K_2 O$	17. —	23. —
Bestimmung von $N + K_2 O$	9. —	12. —
„ „ $P_2 O_5 + N + K_2 O +$ Kalk und Magnesia in Böden	20. —	30. —
Bestimmung der organischen Substanz in Böden	5. —	6. 50
Mechanische Analyse des Bodens durch Sieben und Schlämmen	10. —	15. —
Bestimmung des schwefelsauren Kalks in Gyps	3. —	4. —
Bestimmung des kohlen-sauren Kalks in Kalkstein, Mergel etc.	3. —	4. —
Bestimmung des Kalkes und der in Säuren unlöslichen Stoffe in Gesteinen	10. —	13. —
Bestimmung anderer einzelner Bestandtheile in Böden etc. à	6. —	7. 50
Zubereitung grober Substanzen (Mahlen roher Knochen, Hornspäne etc.) . . . à	— 50	1. —

B. Nahrungs- und Futtermittel.

1. Feste Körper.

Gesamt-Analyse, gewöhnliche (Bestimmung der Feuchtigkeit, der Proteinstoffe, des Fettes, der Rohfaser, der stickstofffreien Extraktstoffe und der Asche)	15. —	25. —
---	-------	-------

Art der Untersuchung.	I.	II.
	Tarif für Landwirthe etc. Fr.	für Händler etc. Fr.
Bestimmung der Feuchtigkeit	2. —	3. —
" " Proteinstoffe	5. —	6. 50
" des Fetts	4. —	6. —
" der Rohfaser	6. —	7. 50
" " Asche	3. —	4. —
" " Proteinstoffe und des Fetts	8. —	12. —
Untersuchung der Asche wie bei Dünger.		
Zuckerbestimmung der Zuckerrüben mit spez. Gewicht des Saftes etc. durch Polarisation	5. —	6. 50
Markbestimmung der Zuckerrüben	5. —	6. 50
Gebrauchswerthbestimmung der Zuckerrüben nach dem Gehalt	10. —	15. —
Zubereitung grober Rohfutterstoffe mit Aus- nahme der Oelkuchen	1. —	2. —
<i>2. Flüssige Körper.</i>		
<i>a. Milch.</i>		
Vollständige Analyse	20. —	30. —
Gesamt-Analyse, gewöhnliche (Bestimmung des spez. Gewichts, des Fetts, der stick- stoffhaltigen Stoffe, des Milchzuckers, der gesamten festen Bestandtheile)	15. —	20. —
Bestimmung des spezifischen Gewichts	1. —	2. —
" der gesamten festen Bestand- theile	3. —	4. —
Bestimmung des Fetts mit Laktobutyrometer oder nach Soxhlet	4. —	5. —
Bestimmung des Fetts auf chemischem Wege	5. —	6. 50
" " Milchzuckers	5. —	6. 50
" der stickstoffhaltigen Stoffe	5. —	6. 50
" des Albumins	3. —	4. —
" " Caseins	4. —	5. —
" der Asche	3. —	4. —
" des Fetts + Trockensubstanz	6. —	8. —

Art der Untersuchung.	I.	II.
	Tarif für Landwirthe etc. Fr.	Tarif für Händler etc. Fr.
b. Wein und Bier.		
Vollständige Analyse	20—40	30—50
Gesammt-Analyse, gewöhnliche (Bestimmung des spezifischen Gewichts, des Alkohols, der Säure, des Extrakts und der Asche)	10. —	15. —
Bestimmung des spezifischen Gewichts . .	1. —	2. —
„ der gesammten festen Bestand- theile	3. —	4. —
Bestimmung des Alkohols	4. —	5. 50
„ „ Zuckers	5. —	6. 50
„ „ Glycerins	6. —	7. 50
„ der Säure	2. —	3. —
„ „ Kohlensäure	3. —	4. —
„ „ Essigsäure	3. —	4. —
„ „ Schwefelsäure	4. —	5. —
„ „ Phosphorsäure	5. —	6. 50
„ „ übrigen Aschenbestand- theile à	5. —	6. 50
„ „ Asche	3. —	4. —
Prüfung auf schweflige Säure, Fuchsin etc. à	2. —	3. —
Prüfung auf andere Stoffe à	3. —	4. —

c. Wasser.

Vollständige Analyse ca.	40. —	50. —
Gesammt-Analyse (gewöhnliche)	20. —	25. —
Bestimmung des festen Rückstandes . .	3. —	4. —
„ von Chlor, Salpetersäure, orga- nische Substanz à	4. —	5. —
Bestimmung einzelner anderer Bestandtheile à	5. —	6. 50
Direkte Prüfung auf Ammoniak etc. . .	1. —	2. —

Untersuchungen anderer Art werden in
ähnlicher Weise berechnet.

Art der Untersuchung.	I. Tarif für Landwirthe etc. Fr.	II. Tarif für Händler etc. Fr.		
II. Qualitative Untersuchungen.				
A. Düngemittel.				
Untersuchung auf Feinheit der Mahlung, Gleichmäßigkeit der Mischung, schädliche und entwerthende Zusätze etc.	}	Je nach Zeitaufwand.		
B. Futtermittel.				
Untersuchung auf Frische, Reinheit, Schimmelpilze, ranziges Fett etc.				
C. Anderweitige Fabrikate und Produkte:				
Untersuchung auf Aechtheit, Unverfälscht- heit etc.				

III. Kontrolle der Oechsle'schen Mostwaagen.

Taxe für die Verifikation alter und neuer Waagen	2. —	2. —
Taxe für einmalige Revision	— 50	— 50

Die Untersuchungsstation wird über die mit dem Zeichen E. V. St. und einer laufenden Nummer gestempelten Waagen fortwährend Buch führen und zwei Jahre lang unentgeltlich die Revision derselben besorgen.

§ 7.

Ermässiger Tarif mit Minimaltaxe.

Vorstehender Tarif (§ 6) wird bei einer größeren Anzahl jährlich verlangter Privat-Analysen (§ 5, e), unter Zugrundelegung einer jährlichen Minimaltaxe, nach folgenden Preisansätzen ermäßigt:

- Jede quantitative Bestimmung Nr. 1—50 inkl. kostet 5 Franken.
- Jede quantitative Bestimmung Nr. 51—100 inkl. kostet 4 Franken.
- Jede quantitative Bestimmung Nr. 101 und höher kostet 3 Franken.
- Zwei Bestimmungen im Werthe von 3 Franken und darunter werden für eine Nummer gerechnet.
- Die Minimaltaxe per Jahr beträgt jedoch 100 Franken.

Diejenigen Interessenten, welche auf den ermäßigten Tarif mit Minimaltaxe Anspruch machen, vereinbaren mit dem Stationsvorsteher einen diesbezüglichen Vertrag. Dieser Vertrag heißt Privatvertrag. Derselbe soll unter der Ueberschrift: „Privatvertrag“ die Bezeichnung tragen: „(Nicht Kontrollvertrag)“, und er soll ferner im letzten § die Bestimmung enthalten: „Dieser Privatvertrag gibt den Inhabern nicht das Recht, sich für Kontrollfirmen auszugeben.“

§ 8.

Einsendung der Proben.

Die für die Untersuchung bestimmten Gegenstände sind in sicherer Verpackung (§ 5, l) frankirt einzusenden, und zwar:

Von Düngemitteln und von trockenen Futtermitteln (Oelkuchen etc.)	1/2 Kilo
von wasserreichen Futtermitteln (Kartoffeln, Rüben etc.)	1—2 „
„ Milch, Wein und Bier	1—2 „
„ Bodenarten	2—3 „
„ Wasser, je nach dem Umfang der gewünschten Untersuchung	2—8 „

Die Probenahme ist bei allen Düngemitteln und käuflichen Futterstoffen möglichst in der unter § 5, l beschriebenen Weise vorzunehmen. Bei der Einsendung sind die Bestandtheile, deren Bestimmung gewünscht wird, genau zu bezeichnen.

§ 9.

Bericht der Station an die Einsender.

Nach Beendigung der Untersuchung wird der Vorstand der Untersuchungsstation dem Einsender sofort das Resultat der Untersuchung in Form eines amtlichen Berichtes franko durch die Post zustellen. Die Berichte werden entweder in deutscher oder in französischer Sprache abgefaßt.

Die Untersuchungsstation ist befugt, die Kosten der Untersuchung durch Postnachnahme zu erheben. Telegramme werden in Rechnung gestellt.

§ 10.

Adresse der Station.

Alle Zusendungen sind zu adressiren: „An die schweizerische agrikultur-chemische Untersuchungsstation, Oberstraf, Zürich.“

§ 11.

Amtliche Publikationen.

Für die amtlichen Publikationen der Station dienen bis auf Weiteres die „Schweizerische landwirthschaftliche Zeitschrift“ und das „Journal d'agriculture Suisse“, in dringenden Fällen die Tagespresse.

Reglement

für

die Samenkontrolstation.

§ 12.

Aufgabe der Station.

Die Samenkontrolstation hat hauptsächlich die Aufgabe, durch Ueberwachung des Handels mit Sämereien die Land- und Forstwirtschaft zu schützen und zu fördern.

Die Station übernimmt auch anderweitige Untersuchungen, welche auf die Produktion und Verwendung von Saatgut Bezug haben.

§ 13.

Reihenfolge der Arbeiten.

Dieser Aufgabe gemäß werden von den Aufträgen zu Untersuchungen diejenigen in erster Linie berücksichtigt, welche im Interesse der Land- und Forstwirtschaft von schweizerischen Behörden, Land- und Forstwirthen und land- und forstwirtschaftlichen Vereinen und Genossenschaften gefordert werden. Ebenso genießen dieselben die Begünstigung einer möglichst niedrigen Kostenberechnung.

Aufträge von Händlern und sonstigen Interessenten zur Untersuchung von Sämereien können erst in zweiter Linie berücksichtigt werden; doch wird die Station auch den von dieser Seite gestellten Anforderungen, so weit möglich, Genüge leisten.

Immerhin werden alle Interessenten insofern gleichgestellt, als die Untersuchung in der Regel nach der Reihenfolge der Einsendungen geschieht, wobei das Datum des Eingangs maßgebend ist.

§ 14.

Verträge mit Kontrollfirmen.

Zum Zweck der Samenkontrolle werden mit den betreffenden Samenhandlungen Verträge abgeschlossen, für welche folgende Bestimmungen maßgebend sind.

I. Allgemeine Bestimmungen.

a. Firmen, welche sich vertraglich der Kontrolle der schweizerischen Samenkontrolstation unterstellen, zahlen eine jährliche Pauschalsumme, durch welche sie für ihre Abnehmer das Recht der kostenfreien Nachuntersuchung (§ 14, m) erwerben. Firmen, welche dieses Verhältniß eingehen, heißen Kontrollfirmen. Der betreffende Vertrag heißt Kontrolvertrag.

b. Für die Normirung der Pauschalsumme dient der Geschäftsumfang zum Anhalt. Die Höhe der Pauschalsumme wird von der Aufsichtskommission (§ 1) nach Anhörung des Stationsvorstehers, welcher die Unterhandlungen mit der betreffenden Firma zu führen hat, festgestellt.

c. Die Samenkontrolstation ist berechtigt und verpflichtet, diejenigen Firmen, welche unter Kontrolle treten wollen, ohne ihren Abnehmern kostenfreie Nachuntersuchung zu gestatten, zurückzuweisen.

d. Agenten und Depothalter einer Kontrollfirma, welche nicht ein Samengeschäft auf eigene Rechnung führen, haben nicht das Recht, von denjenigen Waaren, die sie vertreiben, Proben zur kostenfreien Nachuntersuchung an die Station einzusenden.

e. Ueber sogenannte Voruntersuchungen, welche zur Orientirung der beteiligten Geschäftsfirmen dienen, sowie über anderweitige Untersuchungen, welche keine kostenfreien Nachuntersuchungen (§ 14 a) sind, dürfen in den Kontrolvertrag keinerlei Bestimmungen aufgenommen werden. Diese Untersuchungen — Privat-Untersuchungen — werden vielmehr von allen Interessenten, gleichviel ob sie sich der Kontrolle unterstellt haben oder nicht, nach dem durch das Reglement festgesetzten Tarif (§ 15) bezahlt. Bei einer größeren Anzahl jährlich verlangter Privat-Untersuchungen kommt eventuell § 16 zur Anwendung.

II. Besondere Bestimmungen.

f. Die Kontrollfirmen verpflichten sich, alle von ihnen in den Handel gebrachten land- und forstwirtschaftlichen Saatwaaren (Gemüse- und Blumensamen fakultativ) der Kontrolle der schweizerischen Samenkонтролstation zu unterstellen und die von letzterer ausgeführten Untersuchungen als maßgebend anzuerkennen.

g. Die Kontrollfirmen garantiren ihren Abnehmern die Echtheit, Reinheit, Keimfähigkeit und Unverfälschtheit der verkauften Saatwaaren.

Sie garantiren im Besonderen :

- 1) einen bestimmten Minimalgehalt an echten, reinen Samen;
- 2) einen bestimmten Minimalgehalt an echten, keimfähigen Samen;
- 3) bei Kleesamen aller Art (*Trifolium pratense*, *T. repens*, *T. hybridum*, *T. incarnatum*) und bei Luzerne (*Medicago sativa*, *M. media*, *M. lupulina*):
 - a. beim Verkauf an Landwirthe, landwirtschaftliche Vereine und Genossenschaften: Reinheit von Kleeseide (*Cuscuta Epithimum* etc.);
 - b. beim Verkauf an Wiederverkäufer genügt als Garantie die Erklärung, daß die Waare seidefrei oder seidehaltig ist;
- 4) bei Leinsamen: Reinheit von Flachsseide (*Cuscuta Epilinum*);
- 5) bei Esparsette: den Grad der Reinheit von Pimpernelle (*Poterium Sanguisorba*).

Die Garantie wird, soweit möglich, in Prozentzahlen angegeben, d. h. es wird garantirt, wie viel Kilo echte, reine Samen in 100 Kilo der Waare mindestens enthalten sind (Reinheit), und wie viel Stück von 100 echten Samen mindestens keimfähig sind (Keimfähigkeit). Die Kontrollfirmen leisten auch in dem Falle Garantie, wenn sie die Zusammensetzung oder Beschaffenheit der Verkaufswaare nicht kennen, weil die Voruntersuchung aus Mangel an Zeit oder aus anderen Gründen nicht möglich war oder unterlassen worden ist. In diesem Falle wird einfach auf die von der Kontrolstation nachträglich ausgeführte Untersuchung einer vorschriftsmäßigen Probe (§ 14, n) abgestellt. Letzteres gilt auch für den Fall, wenn eine Waare nach Muster gehandelt worden ist.

h. Die Kontrollfirmen verpflichten sich, einen durch die Untersuchung nachgewiesenen Minderwerth an reinen und keimfähigen Samen dem Käufer baar zu ersetzen, oder die Waare unter Rückerstattung der Transportkosten zurückzunehmen, wenn der Käufer das letztere vorzieht.

Die Entschädigungspflicht tritt jedoch erst ein, wenn der Mindergehalt einen gewissen Betrag (Latitude) übersteigt.

Die Latitude bei Sämereien jeglicher Art beträgt 5 % vom Gebrauchswerth. Der Gebrauchswerth ist $= \frac{R \times K}{100}$, worin R die Reinheit und K die Keimfähigkeit (§ 14, g) bedeutet. Die Entschädigung wird auf den Gebrauchswerth berechnet.

i. Ergibt die Untersuchung, daß eine Waare mit Steinchen, Kleethon, Gelbklee, Melilotenklee etc. vermischt oder auf ähnliche Weise verfälscht ist, so hat der Käufer das Recht, die gelieferte Waare mit Anspruch auf Ersatz der Transportkosten zur Disposition des Verkäufers zu stellen.

k. Stellt sich bei der Untersuchung heraus, daß eine garantirt seidelfreie (grind- oder ringelfreie) Waare dennoch Seidesamen (*Cuscuta*) enthält, so hat der Käufer das Recht, die gelieferte Waare, mit Anspruch auf Ersatz der Transportkosten, zur Disposition des Verkäufers zu stellen. Sind mehr als 10 Korn Seidesamen im Kilo der gelieferten Waare enthalten, so ist der Verkäufer überdies verpflichtet, dem Käufer für Bemühung etc. eine Entschädigung von 5 % des Kaufwerthes zu zahlen.

Ebenso wird es mit einer Esparsette gehalten, die als „pimpernellefrei“ verkauft, pro Kilo der Waare mehr als 100 Körner Pimpernelle (*Poterium Sanguisorba*) enthält.

l. In Bezug auf die Echtheit derjenigen Sämereien, welche nicht sicher zu unterscheiden sind, wie z. B. Arten oder Varietäten von *Brassica*, *Trifolium*, *Medicago* etc., hat allein der von der Samenkontrolstation auszuführende Kulturversuch zu entscheiden, und leistet der Verkäufer die hierfür erforderliche Garantie.

m. Jeder Käufer, welcher Sämereien von einer Kontrollfirma bezieht, ist berechtigt, in jedem Fall eine Probe der empfangenen Waare an die Kontrolstation einzusenden und prüfen zu lassen, ob der Gehalt derselben an Werthbestandtheilen etc. der Garantie entspricht.

Diese Kontroluntersuchung geschieht auf Grund der von der Kontrollfirma bezahlten Pauschalsumme (§ 14, a und b) kostenfrei, vorausgesetzt, daß das von einem oder mehreren Land- und Forstwirthen gleichzeitig gekaufte Quantum einer und derselben Waare mindestens 5 Kilo beträgt (Minimalquantum). Für Wiederverkäufer beträgt das Minimalquantum, welches zur kostenfreien Nachuntersuchung berechtigt, 50 Kilo.

Für die Probenahme, Einsendung etc. gelten in allen Fällen die in § 14, n, und § 17 angegebenen Vorschriften. Hat die Probe-

nahme, Einsendung etc. nicht vorschriftsmäßig stattgefunden, so wird die Probe so lange zurückgestellt, bis der von der Station benachrichtigte Einsender in seiner Antwort erklärt hat, daß er die Kosten der Untersuchung trägt.

n. Die Probenahme muß vom Käufer in Gegenwart von zwei unparteiischen Zeugen — Verkäufer und Käufer sind Partei — bewerkstelligt werden. Außerdem ist es zur Durchführung der Kontrolle unerlässlich, nur wirkliche „**Durchschnittsproben**“ einzusenden. Deßhalb soll in der Regel die ganze Verkaufswaare einer und derselben Sorte zum Zweck der Probenahme von Grund auf durcheinander gemischt werden. Befindet sich die Waare in Säcken, so sollen diese in der Regel entleert werden, um das Vermischen vornehmen zu können. Ist eine Vermischung im Ganzen nicht ausführbar oder zu zeitraubend, so sollen an verschiedenen Stellen, von oben, aus der Mitte und aus der Tiefe des Haufens oder der einzelnen Säcke (bei kleinen Sendungen mittelst des Korn- oder Kleeprobenstechers aus jedem Sacke), Proben gefaßt und letztere auf reiner trockener Unterlage sorgfältig gemischt werden. Von der Mischung wird die Durchschnittsprobe genommen.

Die Durchschnittsprobe, über deren Menge § 14 zu vergleichen, ist in eine haltbare Papierdüte zu verpacken, in Gegenwart der Zeugen antlich oder mit dem Siegel eines Zeugen zu versiegeln und unter gleichzeitiger Einsendung der Ausweisschriften, sowie unter Angabe der Zeugen zur Untersuchung an die Kontrolstation einzusenden. Die Ausweisschriften bestehen entweder aus der Faktura nebst Zeugenattest, oder aus einem von der Firma ausgegebenen und vom Käufer und zwei Zeugen zu unterzeichnenden sog. Ausweisschein. Formulare zu Ausweisscheinen sind bei der Station gratis zu beziehen. In der Regel wird der Name des Verkäufers bei Einsendung der Probe genannt, jedoch steht es dem Käufer frei, den Namen desselben auch erst unmittelbar nach Empfang des Untersuchungsergebnisses an die Station einzureichen.

Der Rest der Originalprobe wird, von dem Tage der Absendung des Untersuchungsergebnisses an gerechnet, drei Monate lang in dem Lokal der Kontrolstation für etwaige Nachuntersuchungen aufbewahrt.

o. Das Recht der Reklamation und des Anspruchs auf Entschädigung erlischt bei solchen Samen, welche einem Kulturversuch nicht unterliegen (§ 14, l), für den Käufer acht Tage nach Empfang der Waare, sofern derselbe innerhalb dieser Frist keine Probe an die Kontrolstation abgesandt hat. Ist letzteres

dagegen geschehen, so erlischt das Reklamationsrecht erst acht Tage nach Empfang des von der Station über das Ergebniß der Untersuchung ausgestellten Berichtes.

p. Wenn ein Käufer oder eine Kontrollfirma innerhalb acht Tagen nach Empfang des Berichtes gegen letzteren Einsprache bei der Kontrolstation erhebt, so wiederholt diese die Untersuchung. Das Resultat dieser zweiten Untersuchung kann die Kontrollfirma nur beanstanden, wenn sie durch zwei, von anderen Samenkontrolstationen ausgeführte Gegenuntersuchungen der Originalprobe (§ 14, n) nachzuweisen vermag, daß die Untersuchung der diesseitigen Kontrolstation mit einem die gewöhnliche Fehlergrenze (§ 14, h) überschreitenden Irrthum belastet ist -- oder wenn sie den Beweis liefert, daß bei der Probenahme von Seiten des Käufers Fehler begangen wurden.

§ 15.

Tarif.

Die Kosten für die Untersuchung, soweit erstere durch die Pauschalsumme (§ 14, a, b und m) oder durch besondere Bestimmungen (§ 16) nicht anderweitig regulirt sind, werden bis auf Weiteres nach folgendem Tarif berechnet:

Art der Untersuchung.	I.	II.
	Tarif für Land- und Forstwirthe etc. Fr.	Tarif für Händler etc. Fr.
Nr. 1. Untersuchung auf Echtheit, d. h. Bestimmung der Art, Varietät oder Herkunft des Samens (ohne Kulturversuch)	1. —	1. 50
Nr. 2. Untersuchung auf Pimpernelle	— 50	1. —
Nr. 3. Bestimmung des Seidegehaltes bei Klee- und Leinsamen	2. —	2. 75
Nr. 4. Bestimmung der Reinheit und der fremden Bestandtheile inkl. Seide und Pimpernelle in Prozenten:		
a. bei großen Samen (Größe über Leinsamen)	1. 50	2. —
b. bei kleinen Samen (Größe unter Leinsamen)	3. —	4. —
Nr. 5. Bestimmung der Keimfähigkeit	2. —	3. —

Art der Untersuchung.	I.	II.
	Tarif für Land- und Forstwirthe etc. Fr.	Tarif für Händler etc. Fr.
Nr. 6. Qualitative Untersuchung und vorläufige Begutach- tung inkl. Bestimmung des Seide- und Pimpernelle-Gehaltes (ohne Ermittlung der Prozentzahlen)		
a. bei großen Samen	1. 50	2. —
b. „ kleinen „	2. 50	3. —
Nr. 7. Vollständige Untersuchung, Nr. 1. bis 6 zusammen genommen (Echtheit, Reinheit, fremde Bestand- theile, Seide- oder Pimpernellegehalt, Keimfähigkeit, vorläufige Begut- achtung, zeitweise Berichte über den Verlauf der Keimung, und endgül- tiger Bericht):		
a. bei großen Samen	2. 50	3. 50
b. „ kleinen „	5. —	7. —
Nr. 8. Ein Kulturversuch zur Bestim- mung der Echtheit	3. —	4. —
Nr. 9. Bestimmung des Volumenge- wichtes von Samen mittelst Ap- parat der deutschen Normal-Ei- chungskommission	1. —	1. 50
Nr. 10. Bestimmung des absoluten Ge- wichtes der reinen Samen (Groß- körnigkeit)	1. —	1. 50
Nr. 11. Bestimmung des spezifischen Gewichtes von Samen mittelst Pyknometer	2. —	3. —
Nr. 12. Beurtheilung von Saatkartoffeln	2. —	3. —
Nr. 13. Bestimmung des Feuchtigkeits- gehaltes von Samen	2. —	3. —
Nr. 14. Bestimmung des Mineralge- haltes von Samen	4. —	5. —
Nr. 15. Untersuchung von Samenmischungen, Heublumen, Ausputz	nach Vereinbarung.	
Nr. 16. Mikroskopische Untersuchung von Samen		

§ 16.

Ermässigtar Tarif mit Minimaltaxe.

Vorstehender Tarif (§ 15) wird bei einer größeren Anzahl jährlich verlangter Privat-Untersuchungen (§ 14, e), unter Zugrundelegung einer jährlichen Minimaltaxe, nach folgenden Preisansätzen ermäßigt.

Der Einheitspreis für eine vollständige Untersuchung (§ 15, Nro. 7) beträgt 5 Fr.

Von den Untersuchungen Nro. 1 bis 6 wird

Nr. 1. Bestimmung der Echtheit	als	$\frac{2}{10}$	} einer voll- ständigen Untersuchung
Nr. 2. Untersuchung auf Pimpernelle	"	$\frac{1}{10}$	
Nr. 3. Bestimmung des Seidegehaltes.	"	$\frac{4}{10}$	
Nr. 4. Bestimmung der Reinheit	"	$\frac{6}{10}$	
Nr. 5. Bestimmung der Keimfähigkeit	"	$\frac{4}{10}$	
Nr. 6. Qualitative Untersuchung allein	"	$\frac{4}{10}$	

in Rechnung gestellt (bei den Untersuchungen Nro. 8 bis 16 findet keine Preisermäßigung statt).

Unter Berechnung des vorstehenden Einheitspreises beträgt die weitere Ermäßigung:

a) bei 5 vollständigen Untersuchungen per Jahr	10	%
b) " 10	"	20
c) " 20	"	25
d) " 30	"	und mehr 33 $\frac{1}{8}$

Die jährliche Minimaltaxe beträgt jedoch:

bei a)	Fr. 22. 50
" b)	" 40. —
" c)	" 75. —
" d)	" 100. —

Diejenigen Interessenten, welche auf den ermäßigten Tarif mit Minimaltaxe Anspruch machen, vereinbaren mit dem Stationsvorsteher einen diesbezüglichen Vertrag. Dieser Vertrag heißt Privatvertrag. Derselbe soll unter der Überschrift: „Privatvertrag“ die Bezeichnung tragen: („Nicht-Kontrollvertrag“) und er soll ferner im letzten § die Bestimmung enthalten: „Dieser Privatvertrag gibt den Inhabern nicht das Recht, sich für Kontrollfirmen auszugeben.“

§ 17.

Einsendung der Proben.

Die für die Untersuchung bestimmten Sämereien sind in sicherer Verpackung (§ 14, n) frankirt einzusenden, und zwar von Gras-

samen und ähnlichen Samen	50	Gramm	mindestens,
von Kleearten, Nadelholzsamen, Runkel- rübensamen u. dgl.	100	"	"
von Getreide, Esparsette und anderen groben Samen	250	"	"

Zur Bestimmung des Volumengewichtes sind $1\frac{1}{2}$ Liter erforderlich.

Für die Probenahme gelten im Allgemeinen die in § 14, *n* vorgeschriebenen Bestimmungen. Bei der Einsendung ist die Art der gewünschten Untersuchung anzugeben. Fehlt eine solche Angabe, so werden die eingesandten Samen auf Echtheit, Reinheit und Keimfähigkeit untersucht.

§ 18.

Bericht der Station an die Einsender.

Die eingesandten Proben werden in der Regel innerhalb 24 Stunden nach Empfang — auf Wunsch auch per Telegramm — bezüglich Echtheit, Reinheit und muthmaßliche Keimfähigkeit vorläufig begutachtet. Wird der Same auf Keimfähigkeit geprüft, so erhält der Einsender alle 2–4 Tage Bericht über den Verlauf der Keimung. — Nach Beendigung der gewünschten Untersuchung wird der Vorstand der Station dem Einsender sofort das Resultat der Untersuchung in Form eines amtlichen Berichtes franco durch die Post zustellen. Die Berichte werden entweder in deutscher oder in französischer Sprache abgefaßt.

Die Kontrolstation ist befugt, die Kosten der Untersuchung durch Postnachnahme zu erheben. Telegramme werden in Rechnung gestellt.

§ 19.

Adresse der Station.

Alle Zusendungen sind zu adressiren: „An die schweizerische Samenkontrolstation, Oberstraß, Zürich.“

§ 20.

Amtliche Publikationen.

Für die amtlichen Publikationen der Station dienen bis auf Weiteres die „Schweizerische landwirthschaftliche Zeitschrift“ und das „Journal d'agriculture Suisse“; für Gehölzsamen außerdem die „Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen“, in dringenden Fällen die Tagespresse.

§ 21.

Uebergangsbestimmung.

Nach erfolgter Genehmigung des vorstehenden Reglements durch den h. Bundesrath wird das Datum seines Inkrafttretens vom Schulrath festgesetzt.

Mit diesem Zeitpunkte tritt alsdann das bisher bestandene Reglement betreffend die landw. chemische Untersuchungs- und die Samenkontrolstation vom 20. Sept. 1877 außer Kraft.

Zürich, den 16. März 1885.

Im Namen des schweiz. Schulrathes,

Der Präsident:

E. Kappeler.

Der Sekretär:

G. Baumann.

Anhang.

Dienstinstruktion

für

**den Vorstand der schweizerischen agrikultur-
chemischen Untersuchungsstation.**

1. Die agrikultur-chemische Untersuchungsstation steht unter der Oberaufsicht des schweizerischen Schulrathes und der nächsten direkten Aufsicht der in § 1 des vorstehenden Reglements vorgesehenen Kommission und wird durch einen auf den Vorschlag des Schulrathes vom Bundesrathe gewählten Chemiker geführt.

Derselben ist ein erster Assistent beigegeben, welcher ebenfalls auf den Vorschlag des Schulrathes vom Bundesrathe ernannt wird.

Die Anstellung des weiter erforderlichen Hilfspersonals steht im Einverständnisse mit dem Mitgliede der Kommission, welchem die nächste Aufsicht über die Station übertragen ist, dem Stationsvorstande zu.

2. Die Station führt die von Behörden und Privaten verlangten Untersuchungen aus. Der Vorstand berichtet darüber an die Auftraggeber und übernimmt die Verantwortlichkeit sowohl für die Resultate der Analysen, als auch für den Inhalt der erstatteten Gutachten.

3. Der Stationsvorstand hat die Resultate der an der Station ausgeführten Untersuchungen in den Geschäftsbüchern der Station übersichtlich zusammenzustellen.

4. Derselbe führt über die Einnahmen und Ausgaben der Station nach der vom schweizerischen Finanzdepartement vorgeschriebenen Form besondere Rechnung, welche am Ende des Jahres abzuschließen und nebst einem Jahresberichte über die Thätigkeit der Station dem Präsidenten zu Handen des Schulrathes vorzulegen ist.

5. Der Vorstand der Station kann in jedem Jahre einen vierwöchentlichen Urlaub beanspruchen. Dieser Urlaub wird in diejenige Jahreszeit gelegt, in welcher erfahrungsgemäß die wenigsten Aufträge eingehen, und ist mit dem der Anstalt zunächst vorgesetzten Mitgliede der Aufsichtskommission zu vereinbaren.

6. Der Vorstand übernimmt die Verpflichtung, die Interessen der Station nach jeder Richtung wahrzunehmen, insbesondere auch thunlichste Ausdehnung der Kontrolle von Düngerfabriken und Düngerhandlungen anzustreben.

Dienstinstruktion

für

den Vorstand der schweizerischen Samenkontrol- Station.

1. Die Samenkontrolstation steht unter Oberaufsicht des schweizerischen Schulrathes und der nächsten direkten Aufsicht der in § 1 des vorstehenden Reglements vorgesehenen Kommission.

2. Der Vorstand derselben wird auf den Vorschlag des Schulrathes vom schweizerischen Bundesrathe gewählt; es ist ihm ein erster Assistent beigegeben, welcher ebenfalls auf den Vorschlag des Schulrathes vom Bundesrathe ernannt wird.

3. Die Anstellung des weiter erforderlichen Hilfspersonals steht dem Vorsteher der Station zu; es hat sich derselbe indessen darüber jeweilen mit dem der Station speziell vorgesetzten Mitgliede der Aufsichtskommission zu verständigen.

4. Die Station führt die von Behörden und Privaten verlangten Untersuchungen aus. Der Vorstand berichtet darüber an die Auftraggeber; er übernimmt die Verantwortlichkeit sowohl für die Resultate der Untersuchung, als auch für den Inhalt der erstatteten Gutachten.

5. Die Resultate der von der Station ausgeführten Untersuchungen sind in den Geschäftsbüchern der Station übersichtlich zusammenzustellen.

6. Der Vorstand führt über die Einnahmen und Ausgaben der Station nach der vom schweizerischen Finanzdepartement vorgeschriebenen Form besondere Rechnung, welche am Ende des Jahres abzuschließen und nebst einem Jahresberichte über die Thätigkeit der Station dem Präsidenten zu Handen des Schulrathes vorzulegen ist.

7. Der Vorstand der Station kann in jedem Jahre einen vierwöchentlichen Urlaub beanspruchen. Dieser Urlaub wird in diejenige Jahreszeit gelegt, in welcher erfahrungsgemäß die wenigsten Aufträge eingehen und ist mit dem der Anstalt zunächst vorgesetzten Mitgliede der Aufsichtskommission zu vereinbaren.



Tarifentscheide

des

Zolldepartements im Monat Juni 1885.

**Tarif-
nummer.**

- 9. Schmirgelpulver in Paketen oder Büchsen.
- 9 a. Pikrinsäure; sog. Waschkry stall in etikettirten, revidirbaren Paketen.
- 11/12. Bier, kondensirtes, mit Heilanpreisung; Sel de Pennès, mit Heilanpreisung.
- 12. Leinsamen (graine de lin Bergeret) in etikettirten Carton-schachteln, mit Heilanpreisung.
- 30. Mineralkohle, geschlemmte.
- 36. Schüttgelb.
- 47. Kränze (Todtenkränze), vorherrschend aus Glas oder Glasperlen.
- 63. In der I. Serie der Anmerkungen ist zu streichen: „Peitschenstöcke, hölzerne, roh (bemalt, etc., siehe Nr. 411)“, und: „Küblerwaaren, gemeine, mit Holzreifen, wie Kübel, Schöpfer, Züber, etc.“. (Böttcherwaaren ohne Unterschied fallen unter Nr. 64.)
- 66. Möbel, roh oder polirt, mit Fournier aus gemeinem Holz.
- 67. Möbel, roh oder polirt, mit Fournier aus Ebenistenholz.
- 96. Statuen aus Alabaster.
- 102. In der I. Serie der Anmerkungen ist der Passus: „Hängeuhren (Schwarzwälderuhren, etc.), gemeine, in Gehäusen von gemeinem Holz, bemalt oder nicht bemalt: ohne Schnitzarbeit“ zu streichen, und statt dessen vorzumerken: „Hängeuhren (sog. Gewichtuhren), gemeine, in Gehäusen

**Bundesrathsbeschluß betreffend Einstellung der Untersuchung gegen die Anarchisten.
(Vom 7. Juli 1885.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1885
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.07.1885
Date	
Data	
Seite	485-511
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 809

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.